



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5597
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 12. Dezember 2025

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in der Einwohnerregister);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

geschätzter Beat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in der Einwohnerregister) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Der Zugang zu diesen für die verschiedenen Behörden relevanten Informationen wird dadurch erheblich erleichtert.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Vorlage erhebliche Kosten und Aufwand zur Folge haben wird. Wir erwarten, dass dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die diversen Behörden entsteht, genügend Rechnung getragen wird. Gerade bei Migrationsbehörden geht der Mehraufwand über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen; es ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen. Es ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe der Migrationsbehörde, die Sorgerechtssituation in solchen Fällen vertieft abzuklären, insbesondere, wenn eine Regelung vorliegt, die im Schweizer Recht nicht vorgesehen ist. Wir regen daher an, in technischer Hinsicht müssen für das Hauptmerkmal "elterliche Sorge" Teilmerkmale bzw.

Ausprägungen zu definieren, die erkennen lassen, dass aufgrund eines Zuzugs aus dem Ausland keine vertieften Abklärungen stattgefunden haben. Ebenso sind in diesem Zusammenhang klare Handlungsanweisungen an die Migrationsbehörden mittels Verordnung oder Weisungen nötig, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen. Aus denselben Gründen muss nach unserer Auffassung klar geregelt werden, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenügend gelten. Schliesslich schlagen wir vor, dass im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Sozialamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei